

Datenschutz bei Internet- und E-Mail-Nutzung – Handlungsmöglichkeiten von Personalräten

Moderne Gesellschaften sind in hohem Maße von der Funktionsfähigkeit ihrer Infrastruktur abhängig. Den Infrastruktursystemen der Industriegesellschaft Elektrizität, Telekommunikation und Verkehr hat sich beim Wandel zur Informationsgesellschaft die Informationstechnik hinzugesellt, die durch ihre Kopplung mit der Telekommunikationstechnik umfassend als Informations- und Kommunikationstechnik gesehen wird¹⁾.

Die seit den vierziger Jahren entwickelte Informationstechnik hat mittlerweile einen hohen Reifegrad erreicht. Nach dem Einsatz von Großrechnern und dem flächendeckenden PC-Einsatz ist der heute bedeutsamste Entwicklungsschritt die

unternehmensinterne und vor allem die weltweite Computer-Vernetzung. Diese Vernetzung vollzieht sich zum einen in Form von lokalen Netzwerken oder auch Intranets innerhalb von Unternehmen und zum anderen zwischen einer Vielfalt unterschiedlicher Nutzer eines weltwei-

ten Computernetzes wie dem Internet. Da ein Internet-Zugang heute ebenso leicht zu erwerben ist wie ein Buch, finden immer mehr Menschen Zugang zu diesem weltumfassenden Netz. Auch in der Arbeitswelt schreitet die innerbetriebliche aber auch die überbetriebliche Vernetzung voran, sodaß zunehmend mehr Beschäftigte mit der Internet- und auch der E-Mail-Nutzung konfrontiert werden. So wird es innerhalb der Unternehmen, aber auch zwischen den einzelnen Unternehmen (Kunden-/Lieferantenbeziehung) zur Veränderung der Kommunikation kommen. Zusätzlich können sich die Arbeitsabläufe und die Qualifikationsanforderungen für die Beschäftigten verändern.

Im Rahmen dieser Abhandlung wird lediglich auf einen Aspekt der Veränderungen für die Beschäftigten eingegangen, nämlich auf die **zunehmende Kontrolle** der Beschäftigten. So werden nach einer kurzen Einführung in die Technik (Netzwerke, Internet), die Handlungsmöglichkeiten von Per-

1) Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.) Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft; Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“, Sicherheit und Schutz im Netz, S. 33.

sonalräten in bezug auf den Datenschutz und der Inhalt von Dienstvereinbarungen näher dargestellt. Zusätzlich wird die neue Telekommunikations- und Multimedia-Gesetzgebung unter dem Aspekt Arbeitnehmer-Datenschutz näher beleuchtet, da gerade hier in der betrieblichen Praxis erhebliche Umsetzungsdefizite bestehen.

Die Technik im Überblick

Vor der Darstellung des Internets sollen die klassischen betrieblichen Netze, lokale Netzwerke und Telefonanlagen, die die Basis für die Internet-Technologie bilden, kurz dargestellt werden.

Lokale Netze

Da die Internet-Anbindung an bestehende **lokale Netzwerke** erfolgt, soll vorab ein kurzer Überblick über die Entwicklung von Netzwerken gegeben werden. Obwohl die Computertechnik noch recht jung ist, findet die Rechnervernetzung bereits seit Jahrzehnten statt. Ein Rechnernetz besteht dabei aus einer Anzahl von Komponenten (Hard-, Software und Vernetzung), die als Ganzes kooperativ zusammenwirken und eine gemeinsame Nutzung von bestimmten Geräten (z. B. Drucker), Anwendungsprogrammen oder Daten zulassen. Bis zum heutigen Zeitpunkt kommen verschiedene Netzwerke in der betrieblichen Praxis zum Einsatz, wobei sowohl Großrechner als auch PCs zum Einsatz kommen. Eine Generation der sehr frühen Netze ist das **klassische Terminalnetz**, in dem Bildschirmgeräte als sogenannte „dumme“ Terminals an einen Großrechner (Host) angeschlossen werden. Auf dem Großrechner selbst werden die Programme und Daten vorgehalten, die den Nutzern an den Terminals je nach Zugriffsberechtigung zur Verfügung gestellt werden. In den achtziger Jahren wurden mit dem Einzug der PCs in die Betriebe Netzwerke auf der Basis von PCs entwickelt und installiert. In bezug auf PC-Netzwerke kommt in der Praxis die sogenannte **Client-Server-Technologie** zum Einsatz. Diese Technologie hat sich gerade bei komplexen Software-Systemen bewährt. Diese Systeme bestehen aus zentral aufgestellten Datenbank-Servern und sogenannten Applikations-Servern, auf denen die Anwendungsprogramme vorge-

halten werden und den PCs oder Terminals als Clients. Die Clients (bzw. die Nutzer) können je nach Vergabe der Zugriffsberechtigungen auf die Daten bzw. Programme zugreifen, die sie für die Erledigung ihrer Arbeitsaufgabe benötigen²⁾.

In vielen Unternehmen kommen nebeneinander **unterschiedliche Formen** von Netzwerken zum Einsatz. Die einzelnen Netzwerke werden über Router oder Gateways (Rechner zur Verbindung von Netzen) miteinander verbunden. Damit jedoch die Netze mit unterschiedlichen Betriebssystemen und unterschiedlicher Hardware „sich untereinander verstehen“ können, müssen sie eine „gemeinsame Sprache sprechen“. Diese gemeinsame Sprache ist das Transport- bzw. Netzprotokoll. Mit der Entwicklung des Internets hat sich zur Verbindung von unterschiedlichen Netzen das Internet-Protokoll TCP/IP³⁾ durchgesetzt, auf das weiter unten eingegangen wird.

Telekommunikationsanlagen

Neben den Netzwerken, die auf der Basis der Computertechnik beruhen, werden in den Betrieben Telefonanlagen eingesetzt, die auf der Basis der Nachrichtentechnik beruhen. Die Telefonanlagen – die Hersteller sprechen mittlerweile von Telekommunikationsanlagen – sind mit der Einführung von ISDN⁴⁾ weiterentwickelt worden, so daß diese Anlagen neben dem gesprochenen Wort auch Daten in Form von Texten oder auch Bildern übertragen. Das Herzstück dieser Telekommunikationsanlagen bildet die **digitale Vermittlungstechnik**, wobei für die Herstellung der Verbindungen die Computertechnik genutzt wird, d. h. die Vermittlung läuft programmgesteuert ab. So können mit Hilfe eines angeschlossenen Betriebsterminals – je nach Hersteller der Anlage – weit mehr als sechzig Leistungsmerkmale, wie z. B. „Konferenzschaltung“, „automatischer Rückruf“ oder „Anruferidentifikation“ aktiviert werden. Zusätzlich können die bei der Nutzung der Telekommunikationsanlage entstandenen Verbindungsdaten ausgewertet werden, so daß von der technischen Seite her das **gesamte Kommunikationsverhalten des Beschäftigten** transparent gemacht werden kann⁵⁾. Dieses sind in den Betrieben weitgehend bekannte Einsatzmöglichkeiten von Telekommunikationsanlagen. Ein relativ neues Anwendungsfeld der Integration von Computertechnik und Telefonanlagen wird in **Call-Centern** bzw. **Telefon-Pools** eingesetzt⁶⁾. Die Telefonan-

gen werden an ein internes PC-Netzwerk gekoppelt, das ausgestattet sein kann mit einem Server mit Software zur Anruferverteilung, durch den alle eingehenden und ausgehenden Anrufe geleitet werden. Die eingehenden Anrufe werden so an den zuständigen Beschäftigten weitergeleitet. Zusätzlich können durch die übertragene Rufnummer des Anrufers die Kundendaten aus der Kundendatei gesucht werden und auf den Bildschirm des Beschäftigten dargestellt werden. In diesem Fall spricht man von CTI (Computer Telefon Integration). Eine weiteres Anwendungsfeld der Verknüpfung von Computertechnik und Telefonie findet bei der Nutzung des Internets statt.

Das Internet

Am Internet, das sich unabhängig von den betriebsinternen lokalen Netzen entwickelt hat, wird zukünftig kein Unternehmen mehr vorbeikommen. Die internationale Standardisierung, die weltweite Verbreitung, mit der Möglichkeit Informationen sekundenschnell um die Welt zu verschicken und die Offenheit lassen dieses „Netz der Netze“⁷⁾ immer attraktiver werden.

Geschichte und Entwicklung des Internet

Die Geschichte des Internets begann in den sechziger Jahren, als zu Zeiten des

2) Vgl. Will, SAP R/3 Systemadministration, 1999, S. 19 ff.; Schierbaum/Kiesche, Einführung von SAP R/3 – Handlungsmöglichkeiten von Personalräten, PersR 2000, S. 139 ff.

3) TCP/IP ist die Abkürzung für Transmission Control Protocol/Internet Protocol. Vom TCP werden die zu sendenden Daten in Pakete zerteilt und nach dem Empfang wieder zusammengefügt. Das IP übernimmt die Adressierung und den Transfer der Pakete.

4) ISDN ist die Abkürzung für Integrated Services Digital Network, was soviel heißt wie dienstintegriertes digitalisiertes Netz.

5) Vgl. ausführlich: Hammer/Pordesch/Roßnagel, Betriebliche Telefonanlagen und ISDN-Anlagen rechtmäßig gestaltet, 1993; Siemens (Hg.), Hicom – Mitbestimmung und Datenschutz, 1995; Linnenkohl/Schröder, Rechtsverträgliche Technikgestaltung und ISDN-Leistungsmerkmale durch Betriebsvereinbarungen anhand von Betriebsfallstudien, RDV 1993, S. 153 ff.

6) Vgl. Schierbaum, Automatic Call Distribution – Auf dem Wege zur gläsernen Büroarbeit? RDV 1998, S. 153 ff.

7) Das Internet ist bis heute zu einem Informationsforum für die breite Öffentlichkeit geworden. So sind Anfang 2000 mehr als 250 Millionen Benutzer in über 240 Ländern an das Internet angeschlossen.

kalten Krieges in den Vereinigten Staaten Verteidigungspläne entwickelt wurden, in denen der Computer eine zentrale Rolle spielte⁸⁾. Eines der Ziele bei der Schaffung eines Kommunikationsnetzes war die Aufrechterhaltung der Datenübertragung auch im Falle einer teilweisen Zerstörung der Rechner und des Leitungssystems. Dieses sollte durch den Aufbau und die Struktur des Netzwerkes und nicht etwa durch den Bau atombombensicherer Bunker für die Rechner gewährleistet werden. So wurde das Netzwerk dezentral organisiert und zwar mit der Möglichkeit unterschiedliche Rechnerarten einzusetzen, die zudem über unterschiedliche Leistungsqualitäten verfügen können. Kennzeichnend für das Internet ist es auch, daß es keine zentrale Netzinstanz gibt. Zusätzlich erfolgt die Datenübertragung in der Form, daß Informationen in Datenpakete aufgespalten und mit Adressen versehen werden und anschließend auf unterschiedlichen Wegen – gerade auch bei Ausfall von Rechnern im Netz – über das Netz an den Zielrechner gelangen.

Um im technologischen Wettstreit mit der Sowjetunion die amerikanische Militärtechnologie in eine führende Rolle zu bringen, rief die amerikanische Regierung u. a. die „Advance Research Projects Agency“ (ARPA) ins Leben, deren Aufgabe es war, neue und innovative Technologien zu entwickeln⁹⁾. Von den ARPA-Ingenieuren wurde die paketorientierte Datenübertragung entwickelt, die die Datenkommunikation in den folgenden Jahren revolutionierte. Ende 1969 wurde zwischen der University of California at Los Angeles, der University of California at Santa Barbara, der University of Utah und dem Stanford Research Institut (SRI) das erste experimentelle Netz (ARPANET) in Betrieb genommen. Für den Erfolg des ARPANET sorgten vor allem die zur Verfügung gestellten Dienstleistungen wie Terminalsitzung (Remote Login), Datenübertragung (File Transfer) und elektronische Post (Electronic Mail). Im Jahre 1973 begann die inzwischen in Defense Advanced Research Projects Agency (DARPA) umbenannte Organisation ein weiteres Projekt, um die zwischenzeitlich neben dem ARPANET entstandenen, unterschiedlichen Übertragungsmechanismen zu verbinden. So entstand auf der Basis des TCP/IP-Konzept das erste wirkliche Internet. Ein erstes Testnetz wurde 1977 in Betrieb genommen und in den kommenden Jahren ständig erweitert. Im Jahre 1983 wurde das Netz in das militärische Netz (MILNET) und in das for-

schungsorientierte Netz (ARPANET) aufgespalten.

Den eigentlichen **Durchbruch** erlebte das Internet jedoch durch die Entwicklung des **World Wide Web (WWW)**, das von Mitarbeitern des Europäischen Instituts für Partikelphysik (CERN) erfunden wurde¹⁰⁾. Die Entwicklung begann erst im Jahre 1989, wobei damals die Absicht bestand, Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, die es den CERN-Mitarbeitern erlauben sollten, sich in der Vielfalt der vorhandenen Daten auf einfache Art und Weise zurechtzufinden. Dabei bereiteten nicht nur die Verschiedenheit der Daten Probleme, sondern auch die Unverträglichkeit (Inkompatibilität) der Rechnersysteme untereinander, auf denen die Daten vorgehalten wurden. So wurde die Plattformunabhängigkeit von vornherein als wichtigste Eigenschaft des neuen Informationssystems angesehen. Das NCSA (National Center for Supercomputing Applications) ist eine weitere Station bei der Entwicklung bzw. Ausbreitung des WWW. Anfang 1993 wurde Mosaic¹¹⁾, der erste bedeutende grafisch orientierte Browser¹²⁾, der damals noch kleinen Internetgemeinde per Download zur Verfügung gestellt¹³⁾. Der Vorzug des WWW, das in seiner Urform am CERN ein Intranet war, ist die einfache Handhabung und der freie Zugang zu einer inzwischen unübersehbaren Informationsmenge in verschiedensten Darstellungen einschließlich Bild und Ton.

Kommunikation im Internet

Von der Hardwareseite bildet das Internet zunächst eine bloße Ansammlung von Kabeln, Netzwerkkarten, Routern¹⁴⁾ und Computern an verschiedenen Standorten weltweit. Was die einzelnen Rechner oder Netzwerke verbindet und eigentlich das Internet ausmacht, ist das **Netzwerkprotokoll TCP/IP** (Transmission Control Protocol/Internet Protocol). Durch ein Protokoll werden die Kommunikationsregeln festgelegt, d. h. auf welche Art und Weise die Übertragung von Daten stattfinden soll. Während das TCP für den eigentlichen Transport der Daten zuständig ist, sorgt das IP für die Adressierung. Das TCP setzt die Information in einzelne Pakete um und setzt am Empfangsort die einzelnen Teilpakete wieder in der richtigen Reihenfolge zusammen. Das IP hat, vereinfacht ausgedrückt, in Analogie zur herkömmlichen Post die Funktion des Briefumschlages, d. h. anhand der Adresse erkennt das Netzwerk

den Bestimmungsort und vermag so das Datenpakete innerhalb des Netzwerkes weiterzuleiten. U. a. bietet das Übertragungsprotokoll die Möglichkeit bestehende Unterschiede zwischen Betriebssystemen oder auch der Hardware „auszugleichen“.

Jeder Rechner im Internet erhält eine eindeutige Adressierung, die IP-Adresse. Eine IP-Adresse ist eine Zahl, die meist wegen der besseren Lesbarkeit durch vier durch Punkte getrennte Zahlen zwischen 0 und 255 geschrieben wird, z. B. 244.195.123.214. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen statischer und dynamischer IP-Adresse¹⁵⁾. Eine statische IP-Adresse wird über eine längere Zeitdauer an einen Rechner gebunden. So sind statische Adressen typisch für Institutionen oder Einzelpersonen, die sich frühzeitig diese Adressen bei den Vergabestellen, wie dem NIC (Network Information Center) gesichert haben. Das NIC ist in Deutschland an der Universität Karlsruhe angesiedelt. Dynamische IP-Adressen werden dem Nutzer erst bei der Internet-Nutzung zugewiesen und können pro Sitzung und sogar während der Sitzung wechseln. Sie werden meist aus einem Pool von IP-Adressen – und dieses hat mehr ökonomische als datenschutzrechtliche Gründe – genommen, die dem Internet-Provider (Internet-Zugangsanbieter) zur Verfügung stehen. Da die IP-Adressen als Zahlen schlecht zu handhaben sind und Menschen sich Zahlen normalerweise schlecht merken können, werden sie von Rechnern in Namen umgesetzt. So lautet der Domain-Name der BTQ Niedersachsen „http://www. btq.de“. Die Aufgabe der

8) Vgl. hierzu Jacobson, E., Das Internet hat viele Väter, Süddeutsche Zeitung v. 16. 11. 1999, S. B4; Hoberg, G., Datenschutz und Datensicherheit im Internet, Frankfurt am Main 2000, S. 34 ff.

9) Die nachfolgenden Ausführungen sind angelehnt an: Pohlmann, Firewall-Systeme, 2000, S. 47 ff.

10) Vgl. ausführlich zum WWW: Knut, D.: Intranet – Fakten, Hintergründe, praktischer Einsatz, München/Wien, 1997, S. 121 ff.

11) Mosaic wurde von Marc Andreessen bei der NCSA entwickelt und war der Vorläufer des Netscape Navigators.

12) Bei einem Browser handelt es sich um ein Programm zum Abrufen von Web-Seiten (z. B. Microsoft Internet Explorer, Netscape Navigator, Mosaic etc.).

13) Vgl. Mocker, H./Mocker, U., Intranet – Internet im betrieblichen Einsatz, 1997, S. 50.

14) Ein Router ist ein Rechner oder ein Gerät im Netz, das den Datenaustausch zwischen Netzen in unterschiedlichen Verkabelungssystemen gewährleistet. Bei einem Router kann es sich um eine Arbeitsstation, einen Server oder ein separates Gerät, welches wie eine Station im Netz eingebunden ist, handeln.

15) Vgl. hierzu Köhntopp/Köhntopp, Datenspur im Internet, CR 2000, S. 248.

Umwandlung der Zahlen in den Domain-Namen übernimmt der Domain Name Service (DNS). Die Domains werden ebenfalls von dem zuständigen NIC gegen monatliche Zahlungen vergeben.

Die Dienste im Internet

Das Internet stellt den Nutzern auf der Basis des TCP/IP Transportprotokolls eine Vielzahl von Dienstleistungen zur Verfügung¹⁶⁾.

World Wide Web (WWW): Der Multimedia-Dienst brachte in der Öffentlichkeit den großen Durchbruch für das Internet. Mit einfachem Mausclick lassen sich weltweit von Rechnern beliebige Informationen abrufen. Der Zugang zu den Ressourcen des WWW ist über sogenannte Browser möglich. Das WWW integriert zudem alle anderen Internet-Dienste – auf die noch kurz eingegangen wird – wie FTP, E-Mail, Telnet etc. untereinander einheitlichen Oberfläche. Heute hat sich das WWW zum größten Informationssystem im Internet entwickelt und wird in der Öffentlichkeit als Synonym für das Internet selbst gebraucht¹⁷⁾.

File Transfer Protocol (FTP): Mit der geeigneten Software können mit diesem Dienst einfach und schnell Dateien ausgetauscht werden.

Terminal Emulation (Telnet): Mit einer Terminal Emulation kann man auf einem entfernten Rechner arbeiten, als säße man an einem direkt angeschlossenen Terminal.

Elektronische Post (E-Mail): E-Mail ermöglicht die Versendung elektronischer Post sowohl an Einzelpersonen als auch an Gruppen. Eine E-Mail gliedert sich in Adresskomponente, einen Textteil und Anhänge. Die Anhänge können beliebige Daten in Form von Programmen, Texten, Grafiken und Tabellen enthalten.

Diskussionsforen (Newsgroups): Im Internet gibt es Diskussionsforen zu sehr unterschiedlichen Themen. Jeder Nutzer kann mit einer geeigneten Software die Diskussionsbeiträge lesen oder eigene Beiträge schreiben.

Kopplung lokaler Netzwerke mit dem Internet

Mit der zunehmenden Verbreitung des Internets werden auf der betrieblichen Ebene sogenannte **Intranets** eingesetzt, was kurz gesagt, **lokale Netzwerke** auf der Basis der Internet-Technologie sind. Der Begriff „Intranet“ wird für den unternehmensinternen Gebrauch

von Internet-Techniken wie den Übertragungsprotokollen (TCP/IP), dem Browser und dem World Wide Web seit etwa Ende 1995 verwendet. Ein Intranet kann betriebliche Netze mit unterschiedlichen Betriebssystemen verbinden und ist plattformunabhängig¹⁸⁾, d. h. man muß nicht auf spezielle Hersteller oder Lieferanten zurückgreifen. Mit Hilfe eines Intranets gehen viele Unternehmen – insbesondere in der Privatwirtschaft – dazu über, die unternehmensinterne Kommunikation mit Hilfe der betrieblichen Vernetzung zu unterstützen. Dieses kann von Seiten der Geschäftsleitung mit folgenden Zielen verbunden sein¹⁹⁾:

- eine bessere Übersicht und Steuerung über die im Unternehmen verursachten Kosten,
- höhere Produktivität,
- eine wesentliche bessere Kundenorientierung,
- weniger Konferenzen und Berechnungen,
- die Automatisierung von routinierten Arbeitsabläufen,
- eine flexiblere Reaktion auf die Anforderungen der Kunden und des Marktes.

Diese genannten Ziele können u. a. mit dem Einsatz von E-Mail oder der Nutzung von sogenannten elektronischen schwarzen Brettern erreicht werden. Sowie die E-Mail-Nutzung das Telefon teilweise ersetzt bzw. ergänzt, können die elektronischen schwarzen Bretter die klassischen schriftlichen Bekanntmachungen, die sich auf entsprechenden schwarzen Brettern in den Fluren und Kantinen eines Unternehmens befinden, ersetzen. Zusätzlich können im Intranet bestimmte Dokumente wie Anträge für Beschaffungen, Prospekte und Broschüren, die die eigenen Produkte und Dienstleistungen beschreiben, vorgehalten werden. Oder für den Bereich der Personalwirtschaft können im Intranet Informationen vorgehalten wie

- Personaldokumente mit zahlreichen Informationen wie z. B. Herkunft, Lebenslauf, Anschrift, Gehalt oder Urlaubsanspruch,
- Dokumente mit Regeln, Vorschriften, Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen,
- Dokumente mit Informationen zu Arbeitsplänen, Schulungsmaßnahmen und Stellenausschreibungen,
- Informationen über Raumbesetzung, Aufgabenbereiche, Telefon- und E-Mail-Verbindungen.

Eine Kopplung von betrieblichen

Netzen (Intranet) mit dem Internet wird in der Regel aus Datenschutz- und Datensicherheitsgründen über sogenannte Firewall-Systeme realisiert, so daß sich nur eindeutig autorisierte Personen ins Internet bewegen dürfen.

Firewall-Systeme

Ein Firewall-System („Brandschutzmauer“) besteht in der Regel aus mehreren Rechnern mit entsprechender Software und überwacht, filtert und protokolliert den gesamten Datenverkehr zwischen dem internen Netzwerk und dem Internet. Ein **Firewall-System** ist somit das **elektronische Äquivalent zum Pfortner**²⁰⁾, das überprüft, wer aus dem unsicheren Netz auf das zu schützende Netz des Unternehmens zugreifen darf (und umgekehrt), und hier kontrolliert, auf welche Protokolle und Dienste zugegriffen wird und mit welchen Rechnersystemen kommuniziert werden darf.²¹⁾

Ein Firewall-System zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

- Es ist der alleinige Übergang zwischen dem internen Netz und dem weltweiten Internet.
- Es sorgt dafür, daß die Struktur des internen Netzes nach außen hin verborgen bleibt.
- Es erlaubt nur netzübergreifende Verbindungen und Dienste, die die datenverarbeitende Stelle zulassen will. Die Beschränkung des Datenverkehrs sollte dabei nach dem Prinzip erfolgen, wonach nicht alles ausdrücklich Erlaubte verboten ist.
- Es enthält leistungsfähige Protokollierungsmöglichkeiten, um Angriffsversuche und Manipulationen möglichst früh erkennen und Gegenmaßnahmen einleiten zu können²²⁾.

Firewall-Systeme können als Komponenten Router mit Paketfilterfunktionen und Anwendungs-Gateway enthalten. Dabei wird mit Hilfe des Paketfilters festgelegt, welche Datenpakete durchlaufen können. Ist es zum Beispiel einem Benut-

16) Vgl. zum folgenden: Hobert (Fn. 8), S. 37 ff.

17) Vgl. Hobert (Fn. 8), S. 45.

18) Vgl. hierzu Wilke, Intranet: Netz mit doppeltem Auftrag, Computer Fachwissen 2000, S. 22 f.

19) Vgl. hierzu Knut (Fn. 10), S. 25

20) Vgl. hierzu und auch ausführlich zu Firewall-Systemen: Pohlmann (Fn. 9).

21) Vgl. Pohlmann, Die Architektur von Firewall-Systemen, IT-Sicherheit 1998, S. 15.

22) Vgl. Bernhard/Jandach, Sicherung von Internetanschlüssen, DuD 1997, S. 698; vgl. auch Pohlmann (Fn. 21), S. 15 ff.

zer nicht gestattet, E-Mail vom internen Netz in das Internet zu schicken, kann dieses mit Hilfe des Paketfilters durch Sperrung der Rechneradresse verhindert werden²³⁾. Auf dem Anwendungs-Gateway sind entsprechende Programme installiert, mit deren Hilfe bezogen auf den einzelnen Beschäftigten Zugriffsberechtigungen auf das Internet und entsprechende Dienste im Internet durch den Administrator vergeben werden können und die Zugriffe z. B. mit folgenden Inhalten protokolliert werden können:

- Datum und Uhrzeit des Zugriffs,
- ein Code, der ausdrückt, ob der Zugriff erfolgreich war oder ob Fehler aufgetreten sind,
- Name oder Namenskürzel des Benutzers,
- Internet-Adresse der Datei, auf die der Benutzer zugegriffen hat,
- die Menge der beim Zugriff übertragenen Daten,
- Dauer der Übertragung²⁴⁾.

Eine detaillierte Kontrolle der Internet-Aktivitäten der Beschäftigten kann mit Hilfe der Firewall-Systeme erfolgen. Zusätzlich können auch Inhalte von E-Mail, die auf eigens dafür eingerichtete E-Mail-Server abgelegt werden, in jeden Fall von den zuständigen System-Administratoren gelesen werden. Dem kann nur entgegen gewirkt werden, indem E-Mail verschlüsselt werden, was aber in der Praxis – soweit ersichtlich – nicht erfolgt²⁵⁾.

Handlungsmöglichkeiten für Personalräte

Um bei den technischen und organisatorischen Veränderungen im Interesse der Beschäftigten tätig zu werden, sollte der Personalrat die möglichen Veränderungen für die Beschäftigten analysieren. So ist beim Einsatz betrieblicher Netze, der Nutzung von Internet und E-Mail zu eine sehr weitreichende **Transparenz und Kontrolle** des Kommunikations- und Arbeitsverhaltens der Beschäftigten möglich. Zusätzlich verändert sich der Charakter der Kommunikation (zunehmend technisch vermittelt) und damit auch die **sozialen Beziehungen** zwischen den Beschäftigten und zu den Kunden. Zudem ändern sich **Arbeitsabläufe** und auch die **Qualifikation** der Beschäftigten und das alles bei einer Zunahme von Bildschirm-

tätigkeit und damit auch u. U. einer Zunahme von gesundheitlichen Belastungen. Im nachfolgenden soll ausschließlich auf den Bereich **Kontrolle/Transparenz und Datenschutz** eingegangen werden.

Beteiligungsrechte des Personalrats

Der Personalrat hat bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Beschäftigten Überwachungs-, Informations- und Mitbestimmungsrechte und kann nach § 73 BPersVG **Dienstvereinbarungen** abschließen, was zwingend erforderlich ist, um Rechtssicherheit sowohl für die Dienststelle als auch für die einzelnen Beschäftigten zu schaffen.

Überwachungsrecht

Nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG hat der Personalrat darüber zu **wachen**, daß die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge und Dienstvereinbarungen durchgeführt werden. Die Beschäftigten erhalten durch diese Regelung eine zusätzliche Garantie dafür, daß sie in ihrer dienst- und arbeitsrechtlichen Position nicht rechtswidrig beeinträchtigt werden²⁶⁾. Der Personalrat hat sowohl die Einhaltung des BDSG, des TKG als auch des TDDSG zur überwachen.

Informationsrecht

Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 68 Abs. 2 BPersVG **rechtzeitig und umfassend zu unterrichten**. Ihm sind hierfür die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die rechtzeitige und umfassende Information – die soweit ersichtlich in der Praxis nicht entsprechend umgesetzt wird – ist eine notwendige und eigentlich selbstverständliche Voraussetzung für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Personalrats²⁷⁾. Der Personalrat ist über die eingesetzte Hard- und Software, die gespeicherten personenbezogenen Daten, die Auswertungen/Protokolle, die zugriffsberechtigten Personen, die Schnittstellen und über die Lösungsfristen unaufgefordert von der Arbeitgeberseite zu informieren²⁸⁾.

Mitbestimmungsrechte

Der Personalrat hat verschiedene Mitbestimmungsrechte²⁹⁾ bei der Ein-

führung und Anwendung von E-Mail und Internet. Zum einen enthält das BPersVG ein Mitbestimmungsrecht nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 bei **technischen Kontrolleinrichtungen** und in einigen **Landespersonenvertretungsgesetzen** besteht zusätzlich ein Mitbestimmungsrecht bei der **automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten**.

Einführung und Anwendung technischer Kontrolleinrichtungen

Nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG hat der Personalrat mitzubestimmen, bei der Einführung und Anwendung, technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen. Der Sinn dieses Mitbestimmungsrechts ist der **Schutz der Persönlichkeitsrechte** vor den Gefahren der technischen Überwachung. Um die Gefahren, die den Arbeitnehmern durch die modernen Technologien mit ihren vielfältigen, oft vom Einzelnen nicht einmal wahrnehmbaren Überwachungsmöglichkeiten drohen, wirksam eindämmen zu können, bedarf der individualrechtliche Persönlichkeitsschutz der kollektiven Verstärkung durch das Mitbestimmungsrecht der Interessenvertretung³⁰⁾. Von diesem Erfordernis ausgehend hat das Bundesarbeitsgericht – die Verwaltungsgerichte sind gefolgt – in einer Reihe von Grundsatzentscheidungen in den achtziger Jahren, das Mitbestimmungsrecht auf die Einführung von neuen Technologien anwendbar gemacht. So kommt das Mitbestimmungsrecht dann zum Tragen, wenn die technische

23) Vgl. Schule, Jede Wand hat ihre zwei Seiten ... Computer Fachwissen 1999, S. 17.

24) Vgl. Schmitz, Internet-Zugang nicht ohne Probleme, Computer Fachwissen 1997, S. 16; Kieper, Datenschutzrechtliche Bewertung von Proxy-Cache-Servern, DuD 1999, S. 591.

25) Vgl. zur Verschlüsselung: Kieper/Schierbaum, Arbeitnehmer-Datenschutz bei Internet- und E-Mail-Nutzung, Oldenburg, 2000, S. 27 ff.; Gerling, Verschlüsselung im betrieblichen Einsatz, 2000; Nusser, Sicherheitskonzepte im WWW, 1998.

26) Vgl. Lorenzen/Schmitt/Etzel/Gerhold/Albers/Schlatmann (Lorenzen), BPersVG, Loseblattsammlung, § 68 Rn. 15.

27) Vgl. Lorenzen (Fn. 26), BPersVG § 68 Rn. 39.

28) Vgl. hierzu: BVerwG, Beschluß v. 8. 11. 1989, PersR 1990, S. 102 ff.

29) Vgl. zu den Beteiligungsrechten des Personalrats: Schierbaum, Kontrolle des Datenschutzes im öffentlichen Bereich, PersR 1997, S. 353 ff.; vgl. auch: Wolber, Internet-Zugang und Mitbestimmung, PersR 2000, S. 3 f.

30) Vgl. Fitting/Kaiser/Heither/Engels, Betriebsverfassungsgesetz, § 87 Rn. 210.

Einrichtung objektiv und unmittelbar zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle geeignet ist. Dieses gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber eine Überwachung beabsichtigt und ob er die gewonnenen oder auch anfallenden Daten tatsächlich auswertet. Vor diesem Hintergrund unterliegen die technischen Einrichtungen zur Internet- und E-Mail-Nutzung der Mitbestimmung, egal inwieweit der Arbeitgeber die möglichen Kontrollinstrumente nutzt.

Das Mitbestimmungsrecht des Personalrats hat dabei **drei Ziele**: Es soll in erster Linie als **vorbeugender Schutz** rechtlich unzulässiger Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten bereits im Vorfeld verhindern. Außerdem gibt es dem Personalrat ein **Mitbeurteilungsrecht** bei der schwierigen Ermittlung der Grenze zwischen zulässiger und unzulässiger Datenverarbeitung, ohne daß dadurch die Zulässigkeit verändert werden könnte. D. h. es dürfen keine Schlechterregelungen getroffen werden, als durch Rechtsprechung und Gesetze, wie dem BDSG, dem TKG und dem TDDSG, bereits festgelegt ist. Schließlich gewährleistet das Mitbestimmungsrecht, daß durch die **Mitgestaltung** des Personalrats die **rechtlich zulässigen Eingriffe** in das Persönlichkeitsrecht auf das **sachlich unumgänglich erforderliche Mindestmaß beschränkt** wird. Dabei ist der Regelung der Vorzug zu geben, die die Persönlichkeitsrechte am besten schützen. Arbeitgeber und Personalrat müssen sich also vor der konkreten Einführung von E-Mail und Internet über die Modalitäten einigen. Rechtssicherheit schafft hier der Abschluß einer Dienstvereinbarung, der zum einen Transparenz über den Umfang der Datenverarbeitung schaffen soll, wobei der Umfang der Datenverarbeitung sich nach einer engen Zweckbestimmung mit der Maßgabe ein Minimum an Beschäftigten-Daten zu verarbeiten ausrichten sollte³¹⁾.

Verarbeitung personenbezogener Daten

In einigen Personalvertretungsgesetzen der Länder ist das Mitbestimmungsrecht bei Einführung, Anwendung und wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen verankert³²⁾. Erfasst von dem Mitbestimmungsrecht werden die

personenbezogenen Daten der Beschäftigten. **Personenbezogene Daten** sind nach § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über **persönliche oder sachliche Verhältnisse** einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Personenbezogene Daten sind demnach alle Informationen, die sich auf eine Person direkt beziehen oder einer Person zugeordnet werden können. D. h. also Daten wie Name, Vorname, Geburtsdaten aber auch Zugriffsberechtigungen und Verbindungs-, Nutzungsdaten oder Abrechnungsdaten bei E-Mail- und Internet-Nutzung. Das Mitbestimmungsrecht hat das Oberverwaltungsgericht Münster³³⁾ bekräftigt und das Einstellen von personenbezogenen Daten der Beschäftigten auf die Homepage des Unternehmens – in diesem Falle eine Universität – der Mitbestimmung des Personalrat unterworfen. „Wird in einer Hochschule gestattet, personenbezogene Daten wissenschaftlicher Mitarbeiter auf dem World-Wide-Web-Server eines Instituts für den Abruf über das hochschul-eigene Netz oder aus dem Internet bereitzustellen, unterliegt dies der Mitbestimmung des Personalrats gemäß § 72 Abs. 3 Nr. 1 LPVG-NRW.“³⁴⁾

Vorgaben des Datenschutzrechts

Der Personalrat und auch die Arbeitgeberseite haben bei der Umsetzung der Mitbestimmungsrechte die einschlägigen Datenschutzgesetze zu beachten und dürfen im Rahmen von Dienstvereinbarungen die Vorgaben des Datenschutzrechts nicht unterschreiten. Neben dem BDSG ist insbesondere die neue Telekommunikations- und Multimediagesetzgebung von Bedeutung (s. Kasten „Telekommunikations- und Multimedia-Gesetzgebung“). Bei diesen letztgenannten Gesetzen handelt es sich um vorrangige Rechtsvorschriften des Bundes im Sinne des § 1 Abs. 4 BDSG. D. h. diese Gesetze verdrängen in ihrem Regelungsbereich das BDSG. Die Telekommunikations- und Multimedia-Gesetze werden aktuell in der betrieblichen Praxis kaum angewendet.

Telekommunikations- und Multimedia-Gesetzgebung

Im Juli 1996 wurde das Telekommunikationsgesetz (TKG) verabschiedet, das den Wettbewerb im Telekommunika-

Telekommunikations- und Multimediagesetzgebung
TKG – Telekommunikationsgesetz (vom 25. 7. 1996)
Zweck: durch Regulierung im Bereich Telekommunikation den Wettbewerb zur fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten sowie die Frequenzordnung festzulegen (§ 1 TKG)

TDSV – Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (vom 22. 7. 1997)
Zweck: Regelung des Schutzes personenbezogener Daten der am Fernmeldeverkehr Beteiligten (§ 1 TDSV)

TDG – Teledienstegesetz (Art. 1 IuKDG vom 22. 7. 1997)
Zweck: Schaffung einheitlicher wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste (§ 1 TDG)

TDDSG – Teledienstedatenschutzgesetz (Art. 2 IuKDG vom 22. 7. 1997)
Zweck: Schutz personenbezogener Daten bei Telediensten (§ 1 TDDSG)

MedD-StV – Mediendienste-Staatsvertrag (vom 12. 2. 1997)
Zweck: Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für Mediendienste

tionssektor fördern und das flächendeckende Angebot angemessener und ausreichender Dienstleistungen gewährleisten soll. Hinzu kam im Juli 1997 das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG) als ein Artikelgesetz, das als Artikel 1 das Teledienstegesetz (TDG) und als Art. 2 das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) enthält. Ziel dieser Gesetze ist es, „einheitliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten

31) Vgl. Schierbaum, Personal-Informationssysteme: die rechtlichen Rahmenbedingungen. Computer Fachwissen 2000, S. 25 f.
 32) Vgl. z. B. § 79 Abs. 3 Nr. 14 PersVG BW, § 85 Abs. 2 Nr. 8 BlnPersVG, § 65 Nr. 1 BraPersVG, § 70 Abs. 1 Nr. 1 MYPersVG, § 72 Abs. 3 Nr. 1 LPVG-NRW oder § 67 Abs. 2 Nr. 1 NPersVG.
 33) Vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluß v. 20. 1. 2000 RDV 2000, S. 171 ff.
 34) Oberverwaltungsgericht Münster (Fn. 33), S. 170.

der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste zu schaffen.“ (§ 1 TDG) Zusätzlich wurden noch im Medienstaatsvertrag die „an die Allgemeinheit gerichteten Informations- und Kommunikationsdienste (Mediendienste) in Text, Ton oder Bild ...“ geregelt. In der Praxis bringt die Anwendung und Umsetzung dieser Gesetze große Schwierigkeiten mit sich, da u. a. die verschiedenen Datenschutzregelungen nebeneinander gelten. So bringt die Anwendung von Telediensten (Internet-Nutzung) auch immer die Nutzung von Telekommunikationsdiensten mit sich, so daß sowohl

- das TKG (für die Telekommunikation in bezug auf die Bestands-, Verbindungs- und Abrechnungsdaten)
- als auch das TDDSG (für Teledienste in bezug auf Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten) und
- das BDSG (für die Inhaltsdaten/z. B. personenbezogene Daten auf der Homepage) gilt.

Neben den gesetzlichen Regelungen des Telekommunikations- und Multimediarechts sind darüber hinaus bei der Datenverarbeitung die verschärften Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zu berücksichtigen. Der neu geschaffene § 206 StGB stellt den Bruch des Fernmeldegeheimnisses unter Strafe. Verboten sind auch verschiedene Eingriffe in Datenverkehr. § 202 a StGB stellt das Auspähen von Daten unter Strafe. Nach § 303 a StGB ist die rechtswidrige Veränderung von Daten unter und nach § 303 b StGB die Computersabotage unter Strafe gestellt.

Telekommunikationsgesetz

Im insgesamt 99 Paragraphen umfassenden TKG sind auch Fragen des Datenschutzes geregelt, die auch den Arbeitnehmer-Datenschutz betreffen können. Das TKG regelt in seinem elften Teil u. a. das Fernmeldegeheimnis, Abhörverbot und technische Datenschutzmaßnahmen (s. Kasten „Telekommunikationsgesetz“).

Um den Anwendungsbereich des TKG zu klären, muß man sich mit einem Teil der insgesamt 24 Begriffsbestimmungen auseinandersetzen. Im TKG wird der Begriff Telekommunikation definiert als „der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels Telekommunikationsanlagen“ (§ 3 Nr. 16 TKG). Telekommunikationsanlagen werden in § 3 Nr. 17 TKG definiert als

<p>Telekommunikationsgesetz Elfter Teil Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Sicherung § 85 Fernmeldegeheimnis § 86 Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Empfangsanlagen § 87 Technische Schutzmaßnahmen § 88 Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen § 89 Datenschutz § 90 Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden § 91 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen § 92 Auskunftspflicht § 93 Staatstelekommunikationsverbindungen</p>

„technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können“. Das Gesetz differenziert weder zwischen analoger und digitaler Übermittlung, noch nach Inhalten. So unterstreicht auch die Begründung zum TKG, daß die Art der Nachrichten, ebenso wie die verwendeten technischen Systeme, unerheblich seien. Damit sind von dieser Definition nicht nur die Telefonanlagen sondern auch Netzwerke und das Internet erfaßt.

Das TKG ist nicht nur für spezielle Telekommunikations-Unternehmen anzuwenden, sondern auch auch „normale“ Betriebe. Denn das TKG bezieht nicht nur auf das gewerbliche Angebot von Telekommunikation in seinen Anwendungsbereich mit ein. Vielmehr unterliegen den Datenschutzbestimmungen des TKG all diejenigen, die – wie es in § 89 Abs. 1 TKG festgelegt ist – geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken...“. Geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten ist in § 3 Nr. 5 TKG als „das nachhaltige Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für Dritte mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht.“ Nachhaltig ist das Angebot immer dann, wenn es nicht einmalig ist, sondern auf Wiederholung angelegt ist. Die Ausweitung des Geltungsbereichs des TKG über den gewerblichen und gewinnorientierten Bereich der Telekommunikation hinaus ist vom Gesetzgeber so gewollt. In der Gesetzgebung heißt es u. a.: „Dem Fernmeldegeheimnis (unter-

liegen) damit z. B. Corporate Networks, Nebenstellenanlagen in Hotels und Krankenhäusern, Clubtelefone und Nebenstellenanlagen in Betrieben und Behörden, soweit sie den Beschäftigten zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt sind“³⁵. Bei der Duldung oder Genehmigung von Privatgesprächen im Betrieb – ob gegen Entgelt oder unentgeltlich – ist der Beschäftigte Dritter (also Privatperson) im Sinne des § 3 Nr. 5 TKG und damit ist das TKG anzuwenden. Das TKG gilt aber nicht nur für Telefonanlagen eines Betriebs, sondern auch für firmeninterne Computernetze³⁶.

Somit sind insoweit die oben aufgeführten Datenschutzvorgaben des elften Teils des TKG und damit auch das in § 85 TKG verankerte Fernmeldegeheimnis anzuwenden. Danach unterliegen dem Fernmeldegeheimnis „der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.“ Unter „näheren Umstände“ sind die sogenannten Verbindungsdaten zu fassen, wie Rufnummer, anrufender Anschluß, angerufener Anschluß, Beginn, Ende, Dauer, Art der Telekommunikation und erfolglose Verbindungsversuche.

Teledienste-Gesetze

Wenn Arbeitgeber ihren Beschäftigten den Zugang zum Internet nicht ausschließlich für dienstliche Zwecke ermöglichen, gilt nicht nur das TKG, sondern auch das TDG bzw. TDDSG, denn in diesem Fall ist der Arbeitgeber auch Teledienste-Anbieter. Teledienste sind „alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt“. (§ 2 Abs. 1 TDG) In § 2 Abs. 2 TDG werden Beispiele für Teledienste aufgelistet, wobei die Auflistung nicht abschließend ist.

Danach sind Teledienste
... Angebote im Bereich der Individualkommunikation (z. B. Telebanking, Datenaustausch)

³⁵ Vgl. Bt-Drucks. 13/3609 v. 30. 1. 1996, S. 53.

³⁶ Vgl. Kiper/Schierbaum, (Fn. 25), S. 34.

- Angebote zur Information oder Kommunikation, soweit nicht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht (Datendienste, wie z.B. Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- und Börsendaten, Verbreitung von Informationen über Waren und Dienstleistungsangebote),
- Angebote zur Nutzung des Internets oder weiterer Netze,
- Angebote zur Nutzung von Telespielen,
- Angebote zur Nutzung von Waren und Dienstleistungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken mit interaktivem Zugriff und unmittelbarer Bestellmöglichkeit.

Teledienstegesetz – TDG

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Zugangsfreiheit
- § 5 Verantwortlichkeit
- § 6 Anbieterkennzeichnung

Teledienstedatenschutzgesetz – TDDSG

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 4 Datenschutzrechtliche Pflichten des Diensteanbieters
- § 5 Bestandsdaten
- § 6 Nutzung von Anrechnungsdaten
- § 7 Auskunft des Nutzers
- § 8 Datenschutzkontrolle

Nach § 3 Abs. 1 TDDSG dürfen Anbieter von Telediensten personenbezogene Daten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit das TDDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dieses erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat. So geht das TDDSG genau wie das BDSG von einem Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten mit Erlaubnisvorbehalt aus.

Zusätzlich sind weitere Vorgaben zum Datenschutz in den §§ 3-6 TDDSG festgelegt:

- das Gebot der Datensparsamkeit,
- die Datenerhebung ist von der Zustimmung des Nutzer abhängig,
- die Nutzung ist – soweit technisch möglich und zumutbar – anonym oder pseudonym zu ermöglichen,

Eckpunkte einer Dienstvereinbarung

Gegenstand und Geltungsbereich

- persönlicher Geltungsbereich
- sachlicher Geltungsbereich (Anwendung der E-Mail- und Internet-Nutzung)

Zweckbestimmung

- genaue Festlegung des Einsatzzweckes
- Anwendung der Systeme ausschließlich in dem durch diese Vereinbarung festgelegten Rahmen

Begriffsbestimmungen

- u. U. können Begriffe wie „personenbezogene Daten“, „Verarbeitung“, „Nutzung“, „Nutzer“ oder auch „Netzwerk“ definiert werden
- *Entsprechende Definitionen sollten aus den Datenschutzgesetzen (BDSG, TKG oder TDDSG) übernommen werden.*

Dokumentation der Systeme

Im Rahmen dieses Punktes sollte zum einen durch die Dokumentation des System in den Anlagen zur Dienstvereinbarung Transparenz über den Umfang der Datenverarbeitung geschaffen werden. Zum anderen sollte die Verarbeitung und Auswertung personenbezogener Daten auf das erforderliche Minimum beschränkt werden.

Es wird dokumentiert

- die eingesetzte Hardware mit Standorten,
- die eingesetzte Software,
- die personenbezogenen Daten der Beschäftigten,
- zugriffsberechtigte Personen,
- Auswertungen und Protokollierungen,
- Lösungsfristen.

Organisation von E-Mail

- Einrichtung eines Mail-Servers mit Postfächern
- Umgang mit dienstlichen und privaten Mails
- Vertretungsregeln bei Urlaub, Krankheit etc.
- zugriffsberechtigte Personen auf den E-Mail-Server
- keine Weitergabe von E-Mail-Inhalten durch zugriffsberechtigte Personen Fernmeldegeheimnis

Nutzung des Internets

- Festlegung der Personen, die Zugriff haben
- bei der Erteilung der Zugriffsberechtigung auf das Internet entscheiden allein sachliche Gründe
- bei Sperrung von Internet-Seiten muß eine Regelung der Filtersoftware erfolgen
- Nutzung auch zu privaten Zwecken nicht ausschließen

Einstellung von Mitarbeiterdaten auf die Homepage (Internet/Intranet)

- Mitbestimmung des Personalrats

Datenschutz

- Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 9 BDSG)

Schulung der Beschäftigten

- Art und Umfang der Schulungen

Rechte des Personalrats

- Kontrollrechte
- Internet-Anschluß für den Personalrat, der nicht vom Arbeitgeber kontrolliert wird
- Homepage (als Schwarzes Brett) für den Personalrat

Verwertungsverbot

- Daten, die unter Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung erlangt werden, unterliegen einem Verwertungsverbot

Meinungsverschiedenheiten

In diesem Punkt sollte ein Verfahren vereinbart werden, wie mit nicht zu lösenden Meinungsverschieden in bezug auf Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung umgegangen werden soll.

Änderung und Erweiterung

Jede Änderung und Erweiterung sollte dem Mitbestimmungsrecht des Personalrats unterliegen, da ansonsten die Gefahr besteht, daß die technische Entwicklung weiter voranschreitet und die Dienstvereinbarung dieser Entwicklung nicht Rechnung trägt.

Inkrafttreten und Kündigung

- Nutzungsdaten, die zur Abrechnung nicht benötigt werden, sind nach Beendigung der Verbindung umgehend zu löschen,
- personenbezogene Nutzungsprofile sind unzulässig und nur bei Pseudonym erlaubt,
- die Datenschutzkontrolle wird durch die Aufsichtsbehörde vorgenommen, ohne daß ein Anlaß bestehen muß.

Das heißt, daß bei erlaubter oder geduldet privater Nutzung durch Beschäftigte Nutzungsdaten und andere nicht zur Abrechnung benötigte Daten unverzüglich zu löschen sind. Zudem sind Nutzungsprofile unzulässig. Und das bedeutet, daß Arbeitgebern untersagt ist, Daten über die Netzbenutzung ihrer Beschäftigten auszuwerten. „Die Protokollierung der privaten Nutzung ist nur – soweit diese vorgesehen ist – zu Abrechnungszwecken gestattet.“³⁷⁾ Rein dienstliche E-Mail oder Telefongespräche fallen nicht unter das TDDSG oder das TKG. Der Rahmen des Datenschutzes kann aber durch die **Vorgaben der Rechtsprechung** eingegrenzt werden.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat den Schutz der Persönlichkeitsrechte (Art. 2 Abs. 1 GG) das Recht am gesprochenen Wort abgeleitet, „als die Befugnis . . . , selbst zu bestimmen, ob seine Worte einzig dem Gesprächspartner, einem bestimmten Kreis

der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen“³⁸⁾. Das BVerfG hat in seinem Beschluß vom 19. 12. 1991 in bezug auf dienstliche Telefongespräche ebenfalls festgestellt, daß diese dem verfassungsrechtlichen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Recht am eigenen Wort) nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG unterliegen. Dabei kann dieser grundrechtliche Schutz nicht durch die bloße Kenntnis der Mithörmöglichkeit beseitigt werden³⁹⁾. Das BAG hat in seinem Urteil vom 29. 10. 1997 das heimliche Mithörenlassen von Telefongesprächen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im allgemeinen für unzulässig erklärt, wobei auf diese Weise erlangte Beweismittel nicht verwertet werden dürfen⁴⁰⁾. Die Vertraulichkeit des Wortes ist auch bei Dienstgesprächen keineswegs ausgeschlossen. Allein die Tatsache, daß ein Telefongespräch in der Sphäre des Arbeitsverhältnisses geführt wird, erlaubt es einer weiteren Person (z. B. dem Chef oder dem Abteilungsleiter) keineswegs ohne Zustimmung des Gesprächspartners mitzuhören oder mithören zu lassen.

Was für dienstliche Telefongespräche gilt, muß in gleicher Weise seine Anwendung bei dienstlichen E-Mail finden. Denn bei E-Mail handelt es sich – wie dargestellt – ebenfalls um Telekommunikation und zudem haben E-Mail wie Telefongespräche ebenfalls „flüchtigen Charakter“. Auch wenn Rechtsprechung nicht bekannt ist, müssen dienstliche E-Mail

wie dienstliche Telefongespräche behandelt werden.

Dienstvereinbarungen

Allein aus Gründen der Übersichtlichkeit ist es sinnvoll, bei der Regelung der oben beschriebenen Technik getrennte Dienstvereinbarungen abzuschließen. So sollte zum einen eine Regelung der Telekommunikationsanlage – also der klassischen Telefonanlage – vorgenommen werden. Da entsprechende Regelungen in der Praxis bekannt und erprobt sind, soll darauf nicht näher eingegangen werden. Zum andern sollte eine weitere Vereinbarung zur Anwendung von Internet- und E-Mail-Nutzung abgeschlossen werden.

Eckpunkte einer entsprechenden Dienstvereinbarung, sind auf Seite 505 dargestellt.

Bruno Schierbaum,
BTQ Niedersachsen, Oldenburg

37) Gola, Neuer Tele-Datenschutz für Arbeitnehmer? MMR 1999, S. 329.

38) BVerfGE 54, 148 (155); BGHZ 27, 248 (286); BVerfG, NJW 1992, 815 zitiert nach: Hammer/Pordes/Roßnagel (Fn. 5), S. 49 f.

39) Vgl. BVerfG, Beschluß v. 19. 12. 1991 ArbUR 1992, S. 158 ff.

40) Vgl. BAG, Urteil v. 29. 10. 1997, RDV 1998, S. 69 – PersR 1998, S. 342.